

Handlungskonzept Mobilfunk Ravensburg

(Stand 23.04.2012)

§ 1 Grundlegende Zielsetzung

(1) Bei dem Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze verfolgt die Stadt Ravensburg das Ziel, an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch Mobilfunkimmissionen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer flächendeckenden und effizienten Versorgung des Stadtgebiets mit Mobilfunkleistungen zu gewährleisten. Den Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Erscheinungsbildes von Straßen, Plätzen und Bauwerken soll Rechnung getragen werden.

§ 2 Immissionsminimierung

Die Immissionen durch Mobilfunksendeanlagen an den OMEN sollen reduziert werden, soweit dadurch die Immissionen durch Mobilfunktelefone nicht über Maßen gesteigert wird. Nach Möglichkeit sollen sowohl lokal auftretende Immissionsspitzen als auch die mittleren flächenbezogenen Immissionen abgesenkt werden.

§ 3 Orte mit empfindlicher Nutzung

OMEN sind Wohnungen in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sowie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, öffentliche Spielplätze und ähnliche Einrichtungen. Die Schutzwürdigkeit richtet sich primär nach Festsetzungen in Bebauungsplänen, im Übrigen nach der tatsächlichen Nutzung.

§ 4 Versorgung mit Mobilfunkleistungen

(1) Die Versorgung mit Mobilfunkleistungen umfasst die Verfügbarkeit der Leistungen in der Fläche sowie eine ausreichende Kapazität. Mobilfunkleistungen sind Sprachverkehr und Datenverbindung mit den aktuellen oder für die nahe Zukunft anvisierten Datenraten.

(2) Eine flächendeckende Versorgung ist gegeben, wenn mobiles Telefonieren und die Nutzung von Datendiensten im gesamten Stadtgebiet in den Netzen der Netzbetreiber unter freiem Himmel und grundsätzlich auch in Gebäuden möglich ist. Ausgenommen sind Räume unterhalb der Erdoberfläche.

(3) Die Netzversorgung ist effizient, soweit die Maßnahmen zur Immissionsminimierung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen.

§ 5 Alternativenprüfung

Seite 2

(1) Vor der Errichtung eines neuen Mobilfunkstandortes wird zur Immissionsminimierung an den OMEN eine Alternativprüfung durchgeführt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich, wenn die ermittelten Abstände zu OMEN gemäß dem Bewertungstool "Vereinfachte Bewertung von Mobilfunkstandorten bezüglich der Einhaltung der Schweizer Grenzwerte" für die jeweiligen Mobilfunksendeanlagen eingehalten sind. Folgende Möglichkeiten kommen insbesondere in Betracht:

- Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen an hohen Standorten
- Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen im Außenbereich
- Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen in Gebieten des Innenbereichs, die nicht ihrerseits besonders schutzwürdig sind
- Vermeidung von Sichtbeziehungen zwischen OMEN und Mobilfunksendeanlagen
- Ausnutzung des Nahbereichsschattens
- Verwirklichung der Mobilfunksendeanlagen an einem bereits bestehenden, günstigen Versorgungsstandort (Standortkonzentration, Site-Sharing), soweit dadurch nicht unerwünschte Immissionskonzentrationen hervorgerufen werden
- soweit durch die Standortkonzentration unerwünschte Immissionskonzentration erzeugen würden: Verwirklichung in angemessenem Abstand zu bestehenden Mobilfunksendeanlagen (Entzerrung).

(2) Absatz 1 gilt im Einzelfall bei der Änderung bestehender Standorte entsprechend, wenn

- a) ein bestehender Standort um einen neuen Funkdienst erweitert wird;
- b) ein bestehender Standort um Sendeanlagen eines anderen Betreibers erweitert wird;

(3) Prinzipiell mögliche Alternativen sind auf Verfügbarkeit, funktechnische Eignung, rechtliche Machbarkeit, Immissionswirkung und wirtschaftliche Zumutbarkeit zu prüfen. Unter mehreren geeigneten Alternativen ist diejenige zu wählen, die der Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 am besten gerecht wird.

§ 6 Referenzwerte

Seite 3

(1) Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der Alternativen können Immissionsprognosen erstellt werden. Die Ergebnisse sollen anhand der Grenzwerte nach Anhang 1 der 26. BImSchV und anhand der Vorsorgewerte nach Anhang 1 Nr. 5 der Schweizer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (Stand vom 1. September 2009) dargestellt werden. Wird das einschlägige Recht – insbesondere auf Grund technischer Neuerungen – fortgeschrieben, ist die aktuelle Fassung anzuwenden.

(2) Der Vergleich mit den Vorsorgewerten der NISV dient nur der Information und Kommunikation. Eine Überschreitung ist zulässig. Eine möglichst weitgehende Unterschreitung ist anzustreben.

§ 7 Verfahren der Standortabstimmung

(1) Die Alternativenprüfung nach § 5 erfolgt in dem nachstehenden Verfahren.

(2) Hat ein Mobilfunknetzbetreiber Bedarf für die Errichtung eines Mobilfunkstandorts oder die Änderung eines Mobilfunkstandorts i.S.d. § 5 Absatz 2, teilt er dies dem Bauordnungsamt mit (Standortanfrage). Dabei benennt er das Gebiet, in dem Standorte grundsätzlich möglich sind (Suchkreis) und nennt nach Möglichkeit bereits den bevorzugten Standort sowie die aus seiner Sicht in Betracht kommenden Alternativen.

(3) Das Baudezernat kann aus seiner Sicht in Betracht kommende Standortalternativen vorschlagen und gibt eine Standortempfehlung ab.

(4) Der Mobilfunknetzbetreiber teilt dem Baudezernat binnen einer 8-Wochen-Frist mit, ob er die Standortempfehlung umsetzt.

§ 8 Umsetzung: "Option Runder Tisch"

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Umsetzung der Ziele des Handlungskonzepts Mobilfunk situativ und gebietsbezogen einen "Runden Tisch" einzurichten, an dem Stadtverwaltung (Baudezernat), Mobilfunkbetreiber, sachkundige Einwohner der Stadt (3) und Standortbetroffene (3) beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Information der Öffentlichkeit, Datenschutz

Seite 4

(1) Das Baudezernat informiert die Öffentlichkeit zeitnah und in verständlicher Form über die erzielten Ergebnisse.

(2) Die Vorgaben des Datenschutzrechts sind zu beachten.

§10 Nutzung städtischer Grundstücke

Sofern auf einem städtischen Grundstück eine Mobilfunkanlage nach den Kriterien des Handlungskonzeptes zulässig ist, stellt die Stadt solche Grundstück grundsätzlich zur Verfügung, sofern liegenschaftliche Fragen positiv geklärt werden können."